

Allgemeine Geschäftsbedingungen für Fotoshootings

Stand 17. Oktober 2009

1. Die nachfolgenden allgemeinen Geschäftsbedingungen (im folgenden AGB genannt) gelten für alle durchgeführten Fotoshootings und damit verbundenen Leistungen.
2. Sie gelten als vereinbart mit Erteilung des Auftrags.
3. Der Auftraggeber erklärt sich damit einverstanden, dass die erstellten Aufnahmen durch die Fotografin für redaktionelle oder gewerbliche Zwecke verwendet werden dürfen. Ausnahmen bedürfen der besonderen Vereinbarung und bedingen einen Preisaufschlag.
5. Bei einem Fotoshooting ist die Rechnung sofort nach Erhalt und ohne Abzug bar zur Zahlung fällig.

Bei Fotobestellungen steht Vorauszahlung oder Bezahlung mittels Einzahlungsscheins (Zahlungsfrist 10 Tage) zur Auswahl.

6. Die Original-Fotodateien bleiben in jedem Fall im Besitz und Eigentum der Fotografin.
7. Der Auftraggeber kann die erstellten Aufnahmen ohne weitere Vergütung für eigene, private Zwecke verwenden und veröffentlichen (eigene Homepage, Verkaufsanzeige, Deckanzeige usw.). Der Name der Fotografin oder der Homepagelink der Fotografin muss dabei genannt werden.

8. Wird ein Shooting durch verschulden des Kunden nicht möglich (Ausnahmen siehe Punkt e.), so gelten folgende Regelungen:
 - a. Bis zwei Tage vor dem Termin entstehen keine Kosten
 - b. Bis einen Tag vor dem Termin wird eine Absagegebühr von CHF 60.- eingefordert
 - c. Bei Absage am gleichen Tag wird eine Absagegebühr von CHF 90.- eingefordert
 - d. Bei Absage vor Ort wird das gesamte Honorar eingefordert
 - e. Ausnahme stellt die Situation dar, wenn das Pferd/Tier durch Todesfall oder Krankheit/Unfall nicht verfügbar ist.

9. Wird ein Shooting durch verschulden von sandokandesign.ch nicht möglich, können gegenüber der Fotografin keinerlei Ersatzforderungen geltend gemacht werden. Die Fotografin wird bei Bedarf einen neuen Termin vereinbaren.

10. Die etwaige Nichtigkeit bzw. Unwirksamkeit einer oder mehrerer Bestimmungen dieser AGB berührt nicht die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen. Die Parteien verpflichten sich, die ungültige Bestimmung durch eine sinnentsprechende wirksame Bestimmung zu ersetzen, die der angestrebten Regelung wirtschaftlich und juristisch am nächsten kommt.

17.10.2009

B. Christen